

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Zahl: 20031-SOZ/1213/430-2024

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird.

Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nimmt VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung nachstehend zu den geplanten Änderungen Stellung:

zu §§ 6 Abs. 2 Z 5a, 10 Abs. 2 Z 3 Einsatz des Einkommens:

Gem. § 20 Abs. 6 AIVG wird den Teilnehmer:innen von Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des AMS ein nach Dauer der Maßnahme gestaffelter Schulungszuschlag gewährt.

Diese - auch finanzielle - Förderung der Bereitschaft zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen wurde durch die Novelle BGBl I Nr. 20/2024 auch in das Regelwerk des SH-GG übernommen.

Durch die Änderungen in § 7 Abs. 3a SH-GG kommt der Schulungszuschlag auch Sozialhilfebeziehenden zugute. Der ausführungsgesetzlichen Anpassung der Länder wurde eine 7monatige Frist eingeräumt, im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger SozialunterstützungsgG geändert wird, erfolgt diese Adaptierung. VertretungsNetz begrüßt ausdrücklich die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Insbesondere, dass diese Förderung nunmehr auch Sozialunterstützungsbeziehenden zugutekommt, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG (AlG, NH, DLU) besteht oder nicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Subsidiär Schutzberechtigte, denen mangels Anspruches auf Sozialunterstützung (und ohne Anspruch auf Leistungen nach dem ALVG) diese wirtschaftliche Besserstellung nicht gebührt.

Zu §§ 6 Abs. 2 Z 11, 7 Abs. 1 Z 4:

Die Verankerung der einkommens- und vermögensseitigen Nichtanrechnung der in Z 11 angeführten Leistungen – auf Vorgabe des Grundsatzgesetzgebers - wird ebenso begrüßt.

Zu § 7 Abs. 1 Z 5 – Einsatz des Vermögens:

In den erläuternden Bemerkungen ist bereits angeführt, dass die unmittelbar zur Anwendung gelangende Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 3 HOG zur Schaffung von Rechtsklarheit und Transparenz in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden soll. VertretungsNetz ist bereits langjährig bestrebt, Heimopferrente wie -nachzahlungen aus den unterschiedlichsten Anrechnungsbestimmungen auszunehmen, zu diesem Thema wurden daher auch mehrere Verfahren geführt. Es ist zu begrüßen, dass im Bereich der Sozialhilfe bzw. Sozialunterstützung diese Wertung des Bundesgesetzgebers endlich Eingang gefunden haben.

In Hinblick auf die Vollzugspraxis scheint uns der Hinweis wichtig, dass sich eine gesonderte Vermögensbildung (eigenes zweckgewidmetes Sparbuch etc.) empfiehlt, um eine Unterscheidung zwischen Vermögen, welches der Anrechnung unterliegt und solchem, welches der Anrechnung nicht unterliegt, zu ermöglichen.

Die geplanten Änderungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes erfolgen ausschließlich aufgrund bundes(verfassungs)gesetzlicher Vorgaben, wobei aus Sicht des VertretungsNetzes die Regelungen zur Heimopferrente erfreulich sind und dadurch auch mehr der Charakter einer individuellen Entschädigung für erlittenes Unbill unterstrichen wird als der eines Ausgleiches eines Verdienstentgangs.

Salzburg, 20. September 2024

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung